

Die nachfolgenden Informationen sind lediglich für Personen bestimmt, die ihren Aufenthalt und (Wohn-) Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, und sind nicht zur Veröffentlichung oder Verbreitung in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich oder anderen Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Im Folgenden wird kein Angebot von Wertpapieren und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren abgegeben.

Verlängerung des Rechts auf bevorrechtigte Zuteilung bis zum 31. Dezember 2008

Recht auf Teilnahme registrierter ehemaliger Degussa-Aktionäre an einem möglichen Börsengang des so genannten Weißen Bereichs des RAG-Konzerns (heutige Evonik Industries AG) gemäß Teilprozessvergleich vom 14. September 2006

Die inzwischen auf die Evonik Industries AG (ehemals RAG Beteiligungs-AG) verschmolzene RAG Projektgesellschaft mbH, Essen (**RAG PG**), hat sich in einem Teilprozessvergleich vom 14. September 2006 (**Teilprozessvergleich**) verpflichtet, ehemaligen Aktionären der damaligen Degussa AG ein Recht auf Teilnahme an einem möglichen Börsengang derjenigen Gesellschaft des RAG-Konzerns, unter deren Dach die Geschäftsfelder Energie, Chemie und Immobilien (so genannter "Weißer" Bereich) zusammengefasst sind oder werden (**Gesellschaft**) – d.h. der heutigen Evonik Industries AG – , einzuräumen. Die Bedingungen und das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts hatte die RAG PG am 1. Dezember 2006 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Wortlaut des Teilprozessvergleichs ist im Internet unter <http://www.ebundesanzeiger.de> veröffentlicht.

Alle berechtigten Aktionäre, die sich für die Teilnahme während der Registrierungsfrist vom 1. Dezember 2006 bis zum 2. Januar 2007 unter Nachweis ihrer Aktionärseigenschaft zum nach dem Teilprozessvergleich maßgeblichen Zeitpunkt nach dem in der Veröffentlichung vom 1. Dezember 2006 beschriebenen Verfahren registrieren ließen, sind berechtigt, Aktien der Gesellschaft im Fall eines Börsengangs der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2007 zu erwerben. Diese berechtigten Aktionäre haben die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages von EUR 25,00 für jede im Rahmen des am 14. September 2006 in das Handelsregister eingetragenen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (**Squeeze-out**) auf die RAG PG übertragene oder durch die Annahme des öffentlichen Erwerbsangebots der RAG PG vom 25. Januar 2006 (**Erwerbsangebot**) an diese verkaufte und übereignete Degussa-Aktie zum allgemeinen Platzierungspreis im Rahmen des Börsengangs nach den im Teilprozessvergleich genannten Bestimmungen zu erwerben (**Recht auf bevorrechtigte Zuteilung; Zuteilungsrecht**). Nach den im Teilprozessvergleich vereinbarten Bedingungen erlischt das Recht auf bevorrechtigte Zuteilung, wenn bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2007 kein Börsengang der Gesellschaft stattgefunden hat. Börsengang in diesem Sinne meint die Zulassung der Aktien

der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt (§ 2 Nr. 16 WpPG) mit Platzierung von Aktien an das Anlegerpublikum (**Börsengang**). Findet also bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 kein Börsengang statt, werden die in den Depots der registrierten Aktionäre befindlichen Rechte auf bevorrechtigte Zuteilung aus den jeweiligen Depots ausgebucht.

Die Evonik Industries AG hat beschlossen, die im Teilprozessvergleich vereinbarte Frist für eine bevorrechtigte Zuteilung zugunsten der registrierten ehemaligen Degussa-Aktionäre freiwillig **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zu verlängern**.

Dies bedeutet, dass damit alle ehemaligen, berechtigten Degussa-Aktionäre, die sich in der im Teilprozessvergleich vorgesehenen Frist – also vom 01. Dezember 2006 bis zum 2. Januar 2007 – nach dem in der Veröffentlichung vom 1. Dezember 2006 beschriebenen Verfahren registriert haben, berechtigt sind, Aktien der Gesellschaft im Fall eines Börsengangs (wie oben definiert) der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2008 bis zur Höhe des Betrages von EUR 25,00 für jede von ihnen bei dem Squeeze-out übertragene bzw. im Rahmen des Erwerbsangebots verkaufte und übereignete Degussa-Aktie zum allgemeinen Platzierungspreis im Rahmen eines Börsengangs nach den im Teilprozessvergleich genannten Bestimmungen zu erwerben. Das Recht kann nur bei einem bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2008 stattfindenden Börsengang ausgeübt werden. Findet also bis zum Ablauf dieses Tages kein Börsengang statt, werden die in den Depots der registrierten Aktionäre befindlichen Rechte auf bevorrechtigte Zuteilung aus den jeweiligen Depots ausgebucht.

Im Übrigen bleiben die Bedingungen und Voraussetzungen für eine bevorrechtigte Zuteilung, wie sie im elektronischen Bundesanzeiger vom 1. Dezember 2006 veröffentlicht wurden, vollumfänglich bestehen, insbesondere bleibt die am 2. Januar 2007 beendete Registrierungsfrist von der beschlossenen Verlängerung des Rechts auf bevorrechtigte Zuteilung unberührt.

Nähere Einzelheiten zur Ausübung des Rechts auf bevorrechtigte Zuteilung wird die Evonik Industries AG - oder ein anderes, von ihr beauftragtes Unternehmen - rechtzeitig vor einem möglichen Börsengang der Gesellschaft mitteilen. Die Evonik Industries AG behält sich vor, Einzelheiten der Abwicklung der bevorrechtigten Zuteilung – sofern nicht im Teilprozessvergleich festgelegt – bei Bedarf zu ändern, und wird dies den registrierten ehemaligen Aktionären rechtzeitig mitteilen.

Wir weisen darauf hin, dass die Evonik Zuteilungsrechte (ISIN DE000A0LD6N7) nach wie vor weder übertragbar noch handelbar sind und bis zum Ende der Zeichnungsfrist im Rahmen eines möglichen Börsengangs der Gesellschaft - längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008 - im Depot der registrierten berechtigten Aktionäre verbleiben.

Wir bitten Sie, die Unterlagen über die erfolgte Registrierung weiterhin sorgfältig aufzubewahren.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung des Rechts auf bevorrechtigte Zuteilung empfehlen wir Ihnen weiterhin, sich bei Ihrem Steuerberater zu erkundigen.

*Die Verlängerung des Rechts auf bevorrechtigte Zuteilung ist kein Angebot von Aktien und stellt auch kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sinne von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Wertpapierprospektgesetz (**WpPG**) oder anderer deutscher kapitalmarktrechtlicher Vorschriften dar. Weder handelt es sich bei dem Recht auf bevorrechtigte Zuteilung um ein Wertpapier im Sinne des § 2 Nr. 1 WpPG, noch stellt die Benachrichtigung der registrierten ehemaligen Aktionäre über die Verlängerung des Rechts auf bevorrechtigte Zuteilung ein öffentliches Angebot im Sinne des § 2 Nr. 4 WpPG dar. Das nicht übertragbare Recht auf bevorrechtigte Zuteilung stellt insbesondere auch kein Wertpapier im Sinne des Depotgesetzes dar.*

Essen, 21. November 2007

Evonik Industries AG